

23/SN-128/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber [REDACTED] 114402 göd a

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst u. Sport
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen
Zl. 4.826/85 - VA/Schr

7
17 GE/19 85
Datum: 14. Mai 1985
Verteilt 14. Mai 1985 [Signature]
Wien, 26. März 1985

Ihr Zeichen
Zl. 12.940/6-III/2/85

Betr.: Stellungnahmen der Bundessektionen der Lehrer
zum Entwurf einer 4. SchUg-Novelle

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst erlaubt
sich in der Anlage die Stellungnahmen der Lehrer-
sektionen zum Entwurf einer 4. Schulunterrichts-
gesetz-Novelle zu übersenden.

Wir ersuchen, die angeführten Änderungswünsche
in den Entwurf aufzunehmen.
Sollte dies nicht möglich sein, bitten wir um
Aufnahme von Verhandlungen mit den einzelnen
Lehrersektionen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

2 Beilagen: Stellungnahme der
Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen

Stellungnahme der
Lehrer an berufsbildenden mittleren
höheren Schulen

nachr.: BS 10, 11, 12, 14

FEDERAL MINISTRY FOR EDUCATION, SCIENCE AND CULTURE
EINGANG: 28. MRZ. 1985
ZAHL:
BG. 2

Stellungnahme der BS 11 zur 4. SchUG-Novelle:

Die BS 11 stellt fest, daß der vorliegende Entwurf in etlichen Teilen den Verhandlungsergebnissen entspricht. In der Folge soll nun auf jene Textabschnitte eingegangen werden, die

- sich mit dem letzten Stand der Verhandlungen nicht decken
- schon in den vorangegangenen Verhandlungen beeinsprucht wurden
- neue Aspekte beinhalten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß der geplante Termin des Inkrafttretens (1.9.1985) im Widerspruch zur Aussage des Herrn Bundesministers Dr. Herbert Moritz gegenüber Vertretern der Erweiterten Bundessektionsleitung vom 6.11.1984 steht, wonach die 4.SchUG-Novelle erst mit Herbst 1986 in Kraft treten sollte.

Gegen jene Passagen, in denen Adaptionen aufgrund der bevorstehenden Hauptschulreform erfolgen, erhebt die BSL 11 keinen Einwand.

Hinsichtlich der im Gesetzesentwurf enthaltenen Vorschläge zum Ausbau der Schulpartnerschaft ist festzuhalten:

Die BS 11 bekennt sich zu einer gedeihlichen Schulpartnerschaft, die dazu beitragen kann und soll, dem Bildungs- und Erziehungsauftrag zu entsprechen. Die Übertragung von Entscheidungskompetenzen an den SGA und die Teilnahme von Eltern- und Schulvertretern an den Lehrerkonferenzen lassen Fragen der Haftung und der Amtsverschwiegenheit offen und bedürfen einer weiteren Beratung. Die Abgeltung der für die Lehrer neu erwachsenen Aufgaben ist derzeit in keiner Weise gesichert, muß aber bei Inkrafttreten der Novelle gesetzlich abgedeckt sein. Daher wird die Beurteilung im Vorblatt, daß keine zusätzlichen Kosten erwachsen, bestritten.

Auf die Stellungnahme der BS 11 zum Referentenentwurf und die dazu ausgeführten Stellungnahmen zu den Problemkreisen Klassenelternberatung, Teilnahme von Eltern und Schülern an Konferenzen und Erweiterung der Kompetenzen des SGA sei verwiesen. Mit Bedauern wird festgestellt, daß die Vorschläge der BS 11, die auf einer breiten Meinungsbildung innerhalb der Kollegenschaft beruhen, sowohl zur Verbesserung der Schulpartnerschaft als auch bezüglich sonstiger Novellierungsvorschläge nur zum Teil berücksichtigt wurden.

Zu den einzelnen Paragraphen:

Zu Ziffer 8 (§13 a)

- 1.) Die Freiwilligkeit der Teilnahme muß auch für die Lehrer gelten.
Forderung nach Abgeltung und budgetärer Absicherung.
- 2.) Eine Beschränkung der Zahl der schulbezogenen Veranstaltungen wäre zu überlegen. Die Erfüllung des Lehrplans darf durch eine große Anzahl von schulbezogenen Veranstaltungen und den dadurch bedingten Stundenentfall nicht gefährdet werden.
- 3.) Der Schulleiter muß die Möglichkeit haben, einen Beschuß zur Durchführung einer schulbezogenen Veranstaltung zu sistieren, wenn sie pädagogisch unzweckmäßig oder dienst- und besoldungsrechtlich nicht gedeckt wäre.

zu Ziffer 11: (§19,2)

Die Aufnahme der gerechtfertigten und nicht gerechtfertigten Absenzen sollte auch im Jahreszeugnis erfolgen (ausgenommen Abschlußzeugnis).

zu Ziffer 21: (§42)

Die BSL erneuert ihre Forderung nach Wiedereinführung eines Schriftführers bei Externistenkommissionen.

zu Ziffer 22: (§43,2)

eine Umformulierung wird vorgeschlagen

- 1) "mutwillig" statt "böswillig"
- 2) "Beschädigungen sind zu beseitigen und wiedergutzumachen..."

zu Ziffer 23: (§44,1)

- a) Die Interessenslage privater Schülerhalter sollte berücksichtigt werden.
- b) Die Rechte der Personalvertretung müssen gewahrt bleiben.
- c) Die für den regulären Schulbetrieb, aber auch für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen anzuwendende Haushaltung lässt die Frage allfälliger Haftungsansprüche aktuell werden.

zu Ziffer 24: (§45,3) wird ausdrücklich begrüßt

zu Ziffer 26: (§47,1)

- 1.) Der Gedanke, daß der SGA diese Maßnahmen setzt, ist sicher gut

gemeint. Die konkrete Durchführung wirft Probleme auf:

- a) Untersuchungsverfahren
- b) Anhörungsrecht
- c) Berufungsmöglichkeit

2.) Die Anwendung von Erziehungsmitteln durch den SGA kann dazu führen, daß nicht beteiligte Schüler/Eltern über einen Schüler "Gericht halten". Fragen der Befangenheit sind ebensowenig auszuschließen wie bei Bruch der Amtsverschwiegenheit keinerlei Sanktionsmöglichkeiten anwendbar sind. Die Gefahr des Eingriffs in die Erziehungsrechte anderer Eltern muß gesehen werden. Der Nachweis des erzieherischen Werts der Anwendung von Erziehungsmitteln durch den SGA wird abzuwarten sein. Diese kritischen Bemerkungen sollen nicht in Abrede stellen, daß der Text dem Verhandlungsergebnis entspricht.

zu Ziffer 32: (§ 57,5)

Bedeutet eine Ausweitung der Verpflichtung der zur Teilnahme verhaltenen Lehrer. Die besoldungsrechtl. Abgeltung wird gefordert.

zu Ziffer 33: (§ 57,11)

Im Zusammenhang mit der Zuteilung von Mitentscheidungsrechten an die Eltern- und Schülervertreter im SGA im Rahmen der Lehrerkonferenzen (u.a. gemäß § 47,2 2. Satz und § 49,2) gelten die gleichen Bedenken wie bei Ziffer 26.

zu Ziffer 34: (§ 57a) ist ersatzlos zu streichen.

Diese Rechte sind nach Ansicht der BSL durch die gewählten Vertreter (Klassensprecher gegenüber Lehrern der Klasse und Klassenvorstand, Schulsprecher gegenüber Schulleiter und Schulbehörde, SGA-Mitglieder im Rahmen ihrer Befugnisse) wahrzunehmen. Zudem deckt § 17 (pädagogische Verantwortlichkeit des Lehrers) diesen Bereich völlig ab.

zu Ziffer 35: (58,2 (2) 1.d ist gemäß § 20,6 ersatzlos zu streichen.

(§ 58,(2), 2.a ist hinsichtlich des Rechts auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Androhung des Antrags auf Ausschluß neu zu formulieren.

zu Ziffer 36: (§ 59,3)

Die Vertretung des verhinderten Mandatats wird hier zu vage definiert (Handelt es sich bei den Vertretern um bereits bei der Wahl auf konkrete Mandatare fixierte oder frei einsetzbare Personen. Ein Schülervertreter wird im Falle seiner Verhinderung

jeweils von seinem Stellvertreter vertreten).

(§ 59,4) muß lauten: "... wobei das Einvernehmen.... herzu-
stellen ist".

zu Ziffer 38: (§ 61,1) § 43 ist zu erwähnen

(§ 61,2) Hier liegt ein offenkundiger Textfehler vor:

Für den gesamten Bereich der AHS gibt es einen SGA. Es ist daher nicht einzusehen, warum die Kompetenz des SGA (Vertretungsrechte) nicht auch für die Unterstufe der AHS gelten sollten.

Eine dementsprechende Neufassung ist nötig.

§ 61 (2) 1 d: Vom logischen System her wäre es erforderlich, das Recht auf Teilnahme der Elternvertreter im SGA an Teilen der Lehrerkonferenzen auf den gesamten Bereich der AHS auszudehnen (siehe oben). An Teilen der Konferenz, in denen Lehrerangelegenheiten behandelt werden, sollen Vertreter der Schüler und Eltern nicht teilnehmen. Die Nennung des § 20,6 hat zu unterbleiben.

§ 62: für die an Klassenelternberatungen teilnehmenden Lehrer muß die Reisegebührenvorschrift anwendbar sein, bzw. müssen allfällige Fahrtkosten ersetzt werden. Die BS 11 fordert die besoldungsrechtliche Abdeckung (Abgeltung der neben der normalen Dienstverrichtung anfallenden Zeit dienstlicher Verwendung) für die zur Teilnahme verpflichteten Lehrer. Eine Verpflichtung zur Teilnahme darf nicht für alle Klassenlehrer erwachsen (siehe Zweistundenfächer).

zu Ziffer 40: (§ 63 a) verweist die BS 11 auf ihre Stellungnahme zu Ziffer 41

zu Ziffer 41: (§ 64) die vorgeschlagenen Entscheidungskompetenzen können zum Teil in den Dienstplan eingreifen. In allen Angelegenheiten, in denen die Personalvertretung befaßt werden muß (§ 9 PBVG), sind die Rechte der PV sicherzustellen.

§ 64 (2) 1a: sollte auf langfristige Planung abgestellt werden und ist daher zu formulieren:

"Fragen der langfristigen Planung....."

§ 64 (2) 1m: auf die Stellungnahme zu § 61,2 wird verwiesen.

§ 64 (2) 1d: auf die Stellungnahme zu § 44,1 wird verwiesen.

§ 64 (2) lg: auf die Stellungnahme zu § 47,1 wird verwiesen.

§ 64 (8) : die Modalität der Bestimmung der Stellvertreter ist zu vereinfachen (z.B. durch Nominierung durch den Gewählten).

§ 64 (9). 5. Zeile: die Einberufungsfrist hat zwei Wochen zu betragen.

letzter Satz: auf die Antinomie zu den Wahlterminen sei hingewiesen. In der vorgeschlagenen Regelung würden unter Umständen SGA - Mitglieder über Angelegenheiten entscheiden, die außerhalb ihrer Funktionsdauer liegen. Der Satz ist ersatzlos zu streichen.

§ 64 (14): statt "hat einzuladen" ist zu formulieren "kann einladen".

Für die allfällig zusätzlich eingeladenen Lehrer gilt die Stellungnahme zu § 62 in Analogie.

§ 64 (16): ersatzlos zu streichen, da sich hier eine unnötige Überbürokratisierung abzeichnet.

§ 64 (17): die Sistierung soll auch bei Gefährdung der Erfüllung des Lehrplans und bei fehlenden budgetären Voraussetzungen und dienst- und besoldungsrechtlichen Unklarheiten ausgesprochen werden können.

§ 64 (19): die Vertretungsreihenfolge nach Lebensjahren scheint wenig günstig - bei der Vertretung des Schulleiters sollte in der bisher gültigen Form vorgegangen werden.

zu Ziffer 43: (§ 68) lit. u der gültigen Fassung ist nach Meinung der BS 11 ersatzlos zu streichen. Die punktuelle Erklärung der Handlungsfähigkeit nicht eigenberechtigter Schüler und die jederzeitige Rücknahmemöglichkeit stellt durch die umfangreiche Evidenzhaltung eine hohe administrative Belastung der Klassenvorstände dar. Die BS 11 schlägt vor, bei der bisherigen Pauschalerklärung zu bleiben.

zu Artikel III: (1) Angesichts der zahlreichen offenen Fragen wird beantragt, mit der Durchführung der Novelle noch zuzuwarten und für die Klärung der offenen Fragen ehe baldigst einen neuen Verhandlungstermin festzusetzen.

Bei der Erteilung der Verordnungsermächtigung muß vom Fristenlauf her ein sinnvolles Begutachungsverfahren sichergestellt sein.



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENSTBundessektion der Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BS 14)
1013 Wien, Wipplingerstraße 28/5 Zi 512, Telefon 63 63 35, 63 62 98

Eingang am 26.3.85

Le

An das
Präsidium der
Gewerkschaft Öffentlicher DienstTeinfaltstraße 7
1010 Wien

Gewerkschaft Öffentl. Dienst
Arb A
08/34 26.3.85
Weitergeg.
Bds. Sekt

Unser Zeichen – bitte anführen

Prof. SK/Dir. Tu/Ma/280/85

Ihr Zeichen

Z1. 4.826/85 - VA/Bru

Wien, 1985 03 22

Betrifft: Entw./4. SchUG-Novelle;
Begutachtung

Werte Kollegen!

Die Bundessektionsleitung 14 übermittelt in der Anlage eine Stellungnahme zum Entwurf der 4. SchUG-Novelle.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Prof. Dkfm. Mag. Helmut Skala

Brummenwörter im Sinne der OÖD



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENSTBundessektion der Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BS 14)
1013 Wien, Wipplingerstraße 28/5 Zi 512, Telefon 63 63 35, 63 62 98

Betrifft: Entwurf einer 4. SchuG-Novelle;
Stellungnahme

Grundsätzlich muß mit Bedauern festgestellt werden, daß dieser Entwurf einer 4. SchuG-Novelle den Bereich der Leistungsbeurteilung und das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe ausklammert.

Außerdem hat der frühere Unterrichtsminister, Dr. Helmut Zilk, bei der ersten Vorlage des Beamtenentwurfes zur 4. SchuG-Novelle eindeutig festgestellt, daß eine Novellierung nur in Frage kommt, wenn alle Beteiligten dieser Neufassung zustimmen.

Im Rahmen der Schulgemeinschaftsgespräche konnte aber über den nunmehr vorliegenden Entwurf kein vollständiges Einvernehmen mit den Lehrervertretern der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen erzielt werden. Es wurden keine abschließenden Gespräche mehr geführt.

Auch die dienst- und besoldungsrechtlichen Aspekte der Ausweitung der Schulgemeinschaft wurden bisher außer Betracht gelassen. Die vorgesehene 4. SCHUG-Novelle kann daher erst in Kraft treten, wenn auch die dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen für die Lehrer geklärt sind:

- + Aufwertung des Ordinariats
- + Erhöhung der Leiterzulage
- + Einrechnungen je Lehrer aufgrund der vermehrten Einbindung der Lehrerschaft bei der Aktivierung der Schulgemeinschaft.

Es muß daher gefordert werden, daß vor in Kraft setzen der 4. SCHUG-Novelle mit den Lehrervertretern der berufsbildenden mittleren und

höheren Schulen noch eingehende Gespräche geführt werden. (Dies würde einem Versprechen des früheren Unterrichtsministers Dr. Zilk entsprechen)

Darüberhinaus ist es im Österreichischen Beamtenrecht nunmehr einmalig, daß der Schulleiter gemäß § 64 Abs. 17 des Entwurfes praktisch weisungsgebunden gegenüber dem Schulgemeinschaftsausschuß werden soll. Die Situation, die dadurch geschaffen werden soll, ist hinsichtlich unseres gesamten Rechtssystems bedenklich und wird einer eingehenden Überprüfung durch den Verfassung- und Verwaltungsgerichtshof zugeführt werden müssen, sollte sie tatsächlich in Kraft treten.

Im einzelnen werden von der Bundessektion 14 folgende Punkte aufgegriffen bzw. abgelehnt:

Zu Ziffer 4:

Ergänzung durch einen Absatz 4:

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport hat durch Verordnung festzulegen, welche Einstufungs- bzw. Aufnahmeprüfungen beim Übertritt von mittleren in höhere Schulen bzw. von höheren Schulen in mittlere Schulen je Schulart erforderlich sind.

Zu Ziffer 6:

§ 11 Abs. 7:

Die Möglichkeit der Befreiung von der Teilnahme von Pflichtgegenständen des berufsbezogenen Bereiches wird grundsätzlich begrüßt, jeoch sollte hier die Wirksamkeit dieses Vorhabens durch Einbeziehung der Befreiung von Teilbereichen von Pflichtgegenständen verstärkt werden (im Werkstattunterricht wird beispielweise nur eine Teilbefreiung möglich sein; wird diese nicht vorgesehen, so wird die im Entwurf vorgeschlagene Lösung nicht wirksam werden können). Außerdem hängt gerade bei höheren technischen Lehranstalten die Durchführung von den organisatorischen Möglichkeiten ab, weshalb es zweckmäßiger wäre, diese Befreiung durch die Schule selbst, bzw. nur auf Vorschlag der Schule aussprechen zu lassen.

Es wird deshalb folgender Textvorschlag gemacht:

"Bei erfolgreichem Besuch von lehrplanmäßig gleichen berufsbezogenen, ausgenommen fachtheoretischen, Pflichtgegenständen bei erfolgreichem Abschluß einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule niedrigerer Bildungshöhe gilt dies auch für Teilbereiche einzelner Pflichtgegenstände; an die Schulbehörde erster Instanz tritt in diesem Falle die Schule (alternativ: In diesem Falle hat die Schule der Schulbehörde erster Instanz einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten)."

Zu Ziffer 8:

§ 13 a:

Es sollte eine Obergrenze für die Anzahl von schulbezogenen Veranstaltungen festgesetzt werden. Außerdem muß für den organisierenden bzw. teilnehmenden Lehrer eine Abgeltung vorgesehen werden.

Eine Beschränkung des Ausmaßes der schulbezogenen Veranstaltungen im

Hinblick auf die entfallende Unterrichtszeit ist unbedingt vorzusehen. Es ist zu beachten, daß die durch schulbezogene Veranstaltungen verursachte Einschränkung der Unterrichtszeit für die lehrplanmäßig vorgeesehenen Unterrichtsgegenstände nicht die Erfüllung des Lehrplanes beeinträchtigt.

Zu Ziffer 9:

§ 18 Abs. 6

Diese Bestimmung sollte lauten:

"Schüler, die wegen einer dauernden gesundheitlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der gesundheitlichen Behinderung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird."

Die Formulierung:

".....oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären,"

ist zu streichen.

Begründung:

Zeitweise gesundheitliche Behinderungen sollten nicht zu einer verringerten Leistung führen. Für solche Fälle besteht, falls erforderlich, die Möglichkeit der Feststellungs- und Nachtragsprüfungen.

Die Behauptung einer gesundheitlichen Gefährdung durch die Leistungsfeststellung wäre nur sehr schwer zu widerlegen (z.B. nervliche Gefährdung!!) und würde in vielen Fällen zu einer Verringerung des Leistungsstandes führen. Auch müßte das Ausmaß der gesundheitlichen Gefährdung berücksichtigt werden. Es würde dadurch zu verschiedenen Leistungsstandards kommen,

z.B. 50 % Behinderung =	100 Silben
60 % Behinderung =	90 Silben
70 % Behinderung =	80 Silben
usw.	

Die Bestimmungen des § 18 Abs. 6 können vor allem für die Bildungsanstalten für Kindergärten, für die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Bildungsanstalten für Erzieher nicht voll gelten.

Begründung:

Die körperliche Eignung ist bereits ein Kriterium für die Aufnahme in Bildungsanstalten. Eine Behinderung, die zu einem späteren Zeitpunkt auftritt, sei es durch Unfall oder durch Manifestwerden einer latent vorhandenen Erkrankung (z.B. Psychose) kann unter Umständen einen Wechsel der Berufswahl oder einen Schulwechsel bedingen.

Eine gesundheitliche Behinderung kann nur akzeptiert werden, wenn

1. Kindergarten, Hort und Heimpraxis in keiner Weise beeinträchtigt wird, und die Betreuung der Kinder voll gewährleistet ist (Kinder aufnehmen, aus einer Gefahrensituation herausholen, tragen usw.)
2. sie durch methodische Hilfsmittel ausgeglichen werden kann.

Die Regelung müßte auch für a.o. Schüler Geltung haben.

Zu Ziffer 11:

§ 19 Abs. 2

Der hinzugefügte Satz sollte lauten:

"In die Schulnachrichten und Jahreszeugnisse sind ferner Angaben über das Ausmaß"

Eine Aufnahme des Ausmaßes des Fernbleibens nur in die Schulnachrichten entbehrt jeder Logik. Entgegen der Meinung des BMUKS vertreten wir die Ansicht, daß Angaben über das gerechtfertigte und nicht gerechtfertigte Fernbleiben in Jahreszeugnissen von besonderem pädagogischen Wert sind. Das "nicht gerechtfertigte Fernbleiben" ist ein Tatbestand der unbedingt vermieden werden muß. Auch in der Praxis stellt dieser Tatbestand einen schweren Verstoß dar und wird dementsprechend geahndet.

Zu Ziffer 12:

§ 20 Abs. 4

Die derzeitige Situation hinsichtlich des Fernbleibens vom Unterricht in einem Pflichtgegenstand des praktischen Bereiches ist außerordentlich unbefriedigend. Nach der derzeit geübten Rechtspraxis kann nämlich ein Schüler das achtfache der wöchentlichen Stundenanzahl minus einer Stunde ohne ein eigenes Verschulden und dasselbe Ausmaß durch eigenes Verschulden (Schwänzen!) versäumen, ohne daß er zum Nachholen des Versäumnisses verpflichtet werden kann. Dies bedeutet, daß er praktisch vierzig Prozent des Unterrichtes ohne Konsequenzen nicht besuchen muß. Eine Änderung dieses Zustandes ist daher dringend geboten. Es wird daher vorgeschlagen, die Worte

"ohne eigenes Verschulden "

zu streichen.

Weiters wären die Gegenstände "Konstruktionsübungen" und "Technisches Zeichnen" zusätzlich einzufügen.

Zu Ziffer 23:

§ 44 Abs. 1

Bei der Erlassung einer Hausordnung für Privatschulen sind die Wünsche des Schulerhalters unbedingt zu berücksichtigen.

Ansonsten ist auch der Personalvertretung (Dienststellenausschuß) ein Mitspracherecht einzuräumen.

Begründung:

Sowohl der private Schulerhalter als auch die Personalvertretung müssen sich in einem hohen Ausmaß mit eventuellen negativen Auswirkungen der Hausordnung beschäftigen. Sie können daher nicht bei der Erlassung der Hausordnung ausgeschaltet werden.

Es wäre daher folgender Satz dem Absatz 1 anzufügen:

"Soferne in der Hausordnung Maßnahmen gesetzt werden, die in die Mitwirkungskompetenz des Dienststellenausschusses fallen, so ist entsprechend den Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes mit diesem zu verhandeln. Sind Rechte eines Privatschulerhalters berührt, so ist mit diesem das Einvernehmen herzustellen."

Zu Ziffer 27:§ 51 Abs. 2

Es ist grundsätzlich sinnvoll, die verschiedenen möglichen Funktionen eines Lehrers nicht taxativ sondern demonstrativ aufzuzählen, um bei Änderungen in anderen Gesetzesexten nicht hier ebenfalls Änderungen durchführen zu müssen; außerdem ist hier nicht ersichtlich, warum Werkstätten- bzw. Bauhofleiter hier miteingeschlossen werden müssen, während Administratoren dies nicht sind.

Es wird deshalb folgende Änderung vorgeschlagen:

"Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat der Lehrer erforderlichenfalls die ihm vom Schulleiter entsprechend dem Dienstplan (Diensteinteilung) übertragenen Aufgaben wie z.B. Klassenvorstand, Kustos, Fachkoordinator, zu übernehmen und an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

Zu Ziffer 33:§ 57 Abs. 11

Dieser Absatz wird im Hinblick auf die Grundsatzproblematik dieser 4. SCHUG-Novelle (keine Zustimmung der Lehrervertreter der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in den stattgefundenen Gesprächen bzw. keine abschließenden Gespräche mit den Lehrervertretern) abgelehnt.

Zu Ziffer 38:§ 61

Auch hier wird festgestellt, daß in den bisherigen Schulgemeinschaftsgesprächen, im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten kein Einvernehmen mit den Lehrervertretern der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen kein Einvernehmen erzielt werden konnte. Abschließende Gespräche haben nicht stattgefunden.

Aus diesem Grunde werden die Bestimmungen des § 61 Abs. 2 abgelehnt.

§ 62

Verbindliche Klassen-Eltern-Beratungen sind grundsätzlich abzulehnen, da bezweifelt wird, daß die Aufwertung der Schulgemeinschaft durch legistische Zwangsmassnahmen erfolgreich bewältigt werden kann. Insbesondere dürfte auch an Schulen mit überregionalem Einzugsgebiet die Durchführung von verpflichtenden Klassen-Eltern-Beratungen in der Praxis scheitern.

Es wird daher vorgeschlagen, den letzten Halbsatz wie folgt zu formulieren:

"..... erfolgen; Klassen-Eltern-Beratungen sollen jedenfalls in der ersten Stufe jeder Schulart durchgeführt werden bzw. sind dann durchzuführen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse verlangen."

Zu Ziffer 41§ 64

Grundsätzlich ist auch hier festzustellen, daß die vorliegenden Formulierungen bei den bisherigen Gesprächen nicht die Zustimmung der

Lehrervertreter des berufsbildenden mittleren und höheren Schulwesens gefunden haben. Das BMUKS hat sich auch nicht bemüht, in weiteren Gesprächen eine Einigung zu erzielen.

Prinzipiell ist festzustellen:

Entscheidungsbefugnisse müssen auch mit Verantwortlichkeit gekoppelt sein. Nach Willen dieses Entwurfes trifft zwar der Schulgemeinschaftsausschuß die Entscheidung, der Schulleiter hat diese Entscheidungen jedoch durchzuführen und auch diese als Organwalter des Bundes zu verantworten. Es kann nicht Aufgabe einer Novellierung eines Gesetzes sein, Rechtsunsicherheiten herbeizuführen; die vorgeschlagenen Formulierungen tun dies jedoch und werfen schwerwiegende Rechtsprobleme auf:

1. Der Schulleiter wird dem SGA weisungsgebunden, ist jedoch Organwalter des Bundes und hat hierin seine rechtliche Verankerung, während der Schulgemeinschaftsausschuß selbst außerhalb dieser Rechtsordnung steht.
2. Welche Rechtspersönlichkeit besitzt der Schulgemeinschaftsausschuß ?
3. Die Lehrervertreter und der Schulleiter sind zur Verschwiegenheit in fast allen Angelegenheiten der Schulverwaltung verpflichtet. Diese Verschwiegenheit im Interesse der Betroffenen wird durch die anderen Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses durchbrochen.
4. Welche Verantwortlichkeit besitzen die Lehrervertreter im Schulgemeinschaftsausschuß gegenüber der Lehrerkonferenz, von welcher sie in den Schulgemeinschaftsausschuß delegiert wurden?
5. Die Installierung der Mitwirkungsrechte des Schulgemeinschaftsausschusses stellt teilweise eine Umgehung des Personalvertretungsgesetzes dar.

Über diese grundsätzlichen Bemerkungen hinaus, die sich im wesentlichen auf die Formulierung "Entscheidung" im Entwurf § 64 Abs. 2 Ziff. 1 beziehen, wären folgende weitere Einzelanmerkungen angebracht:

Zu § 64 Abs. 2 Ziff. 2 lit. e des Entwurfes:

Die Aufgabe der Beratung insbesondere über die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmittel ist offenbar aus der Sicht der AHS entstanden. In der BMHS, insbesondere an den HTL, ist es undenkbar, daß hier über sämtliche der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmittel mit dem Schulgemeinschaftsausschuß Beratungen gepflogen werden. Es kann sich hier wohl nur um eine Auswahl hinsichtlich der Mittel zur Ausgestaltung der Kustodiate (Lehrmittelsammlungen) handeln.

Dieser Punkt wäre daher entweder vollständig zu streichen oder entsprechend anzupassen.

Zu § 64 Abs. 9 des Entwurfes:

Die Einschränkung der Frist für die Einberufung auf eine Woche ist eine unbillige Verschärfung und läßt sich sicherlich nicht immer realisieren.

Ebenso unrealistisch ist es, innerhalb der ersten sechs Wochen, in welchen erst das gesamte Schulgeschehen des neu anlaufenden Schuljahres organisiert werden muß, den Schulgemeinschaftsausschuß einzuberufen zu müssen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Frist für die Einberufung wie bisher bei zwei Wochen zu belassen.

Die erste Sitzung des Schulgemeinschaftsausschusses im Schuljahr sollte spätestens 14 Tage nach der Neuwahl der Vertreter des Schulgemeinschaftsausschusses stattfinden.

Dadurch können an der ersten Sitzung die neu gewählten Vertreter teilnehmen und nicht wie im Entwurf vorgesehen die Vertreter des abgelaufenen Schuljahres.

Zu § 64 Abs. 17:

Der Satz "Der Schulleiter hat für die Durchführung der Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 1 zu sorgen"

hat hinsichtlich der rechtlichen Bedenken, die vorstehend und einleitend geäußert wurden, zu entfallen.

Zu § 64 Abs. 14:

Wenn schon die Heranziehung von diversen innerschulischen und auch außerschulischen Funktionsträger in Erwägung zu ziehen ist, so sollte hier ebenfalls nur eine demonstrative und keine taxative Aufzählung erfolgen, da sicherlich weitere Funktionsträger wie Administrator, Werkstättenleiter, Kustos, Fachkoordinator zu einzelnen Tagesordnungspunkten notwendig sein wird.

Der erste Satz des Abs. 14 wäre entsprechend umzuformulieren.

Zu § 64 Abs. 18:

Die hier vorgesehenen Bestimmungen stellen eine Überformalisierung mit einer besonderen Erschwernis für den Schulleiter dar. Wenn die Schulgemeinschaft wirklich funktioniert, dann müßte auch das Interesse zur Teilnahme an den Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses vorhanden sein; eine unverzügliche neuerliche Sitzung erscheint deshalb überflüssig.

Es wird daher vorgeschlagen, den ersten Satz folgendermaßen zu formulieren:

"Kann der Schulgemeinschaftsausschuß in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 1 lit. a und c bis j keine Entscheidung treffen, weil die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter zu entscheiden und in der nächsten Sitzung des Schulgemeinschaftsausschusses über diese Entscheidung zu berichten."

Diese Formulierung findet eine Entsprechung im § 7 Abs. 3 des Bundes schulaufsichtsgesetzes und scheint hinsichtlich der dem Schulleiter übertragenen zusätzlichen Aufgaben durchaus als gerechtfertigt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß der vorliegende Gesetzesentwurf außerordentlich kompliziert ist und teilweise der Absicht, die Schulpflegepartnerschaft auszubauen, widerspricht. Es erscheint daher eine Überarbeitung und Straffung unbedingt notwendig. Vorher müßten jedoch mit den Lehrervertretern des berufsbildenden mittleren und höheren Schulwesens Gespräche geführt werden, um auch mit diesen das Einvernehmen (entsprechend den Versprechungen des früheren Unterrichtsministers Dr. Zilk) herzustellen.



Osterreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 114402 göd a

An das

Bundesministerium für
 Unterricht, Kunst und Sport
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 8.806/85 – VA/Bru
 (zu 4.826/85)

Ihr Zeichen

Zl.12.940/6-III/2/85 10. April 1985

Wien,

Betr.: Entw./4. SchUG-Novelle;
 Nachreichung einer Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 26.3.1985,
 Zl. 4.826/85, betreffend Entwurf einer 4. Schulunterrichts-
 gesetz-Novelle übermitteln wir im Nachhang die Stellungs-
 nahme unserer Bundessektion Berufsschullehrer und ersuchen
 um Berücksichtigung.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
 zeichnet



Beilage

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT	
Eing.: 12. APR. 1985	
Zahl:	
Bg. /	



Oesterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Berufsschullehrer

1150 Wien, Hütteldorferstraße 7—17, Tel. 92 26 91/51 DW

Gewerkschaft Öffentl. Dienst
Ant.

08806 228 3 85

Weitergeg.
Bef. Sekr.

Fotokopie: Vorsitzende
Dienstr., Besold. Ref.
Stat. u. beide ZS

Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst
Präsidium

Teinfaltstraße 7
1010 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen
Ing. E/Do

Ihr Zeichen

Wien,

1985-03-25

VORAKT NICHT ABGELEGT /VA

Stellungnahme: Zl. 4.826/85 - VA/Bru
Entw./4. SchUG-Novelle;
Begutachtung

Die Bundessektion Berufsschullehrer hat sich mit dem Entwurf zur 4. SchUG-Novelle beschäftigt und möchte dazu folgende Änderungswünsche bekanntgeben:

§ 13 a Abs. 1

..... Die Erklärung darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, daß die freiwillige Teilnahme der erforderlichen Lehrer gegeben ist.

§ 20

Die Entscheidungen nach § 20 Abs. 6 SchUG sind in die Zeugnisse einzubauen.

Die Nichtberechtigung zum Aufsteigen wird dem Schüler bzw. Erziehungsberichtigten auf zweifache Weise mitgeteilt. Durch eine Zeugnisklausel und durch eine gesondert ausgefertigte und nachweislich zugestellt Entscheidung. Wird die Entscheidung mit Rechtsmittelbelehrung in das Zeugnis aufgenommen, so ergibt sich eine wesentliche Arbeits- und Kostenersparnis.

§ 51

Zusatz zur begehrten Novellierung:

..... Die lt. § 51 obliegenden Verpflichtungen treffen den Lehrer hinsichtlich schulbezogener Veranstaltungen nur insoweit, als er seine freiwillige Teilnahme daran erklärt.

Bemerkung: Auf diesem Umweg darf keine Erweiterung der Dienstpflichten des Lehrers erfolgen. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der genannten Novelle ist für die Mehrarbeit der Lehrer bei schulbezogenen Veranstaltungen eine gehaltsrechtliche Abgeltung vorzusehen.

§ 59 Abs. 4

Hier ist vorgesehen, daß Schülervertreter bis höchstens fünf Unterrichts-

- 2 -

stunden je Semester für die Abhaltung von Versammlungen beanspruchen können.

Für den Berufsschulbereich mit seiner knappen Schulzeit und seinem großen Stoffangebot in dieser geringen Schulzeit erscheint diese Anzahl weitaus zu hoch gegriffen. Es ist für

ganzjährige Berufsschulen höchstens 4 Unterrichtsstunden je Semester

und für lehrgangsmäßige Berufsschulen bis höchstens 2 Unterrichtsstunden je Lehrgang

vorstellbar. Über diese Zahlen wurde auch mit den Schülervertretern der Berufsschulen in Vorgesprächen zu dieser Novelle das Einvernehmen erzielt.

§ 59 abs. 6 und 3 64

Der bisher vorhandene zweite Satz ist in der Novelle nicht mehr vorgesehen. Er soll aber dennoch wieder vorgesehen werden.

Ebenso ist dafür nach wie vor im § 64 Vorkehrung zu treffen, daß bei schwerwiegenderem ordnungswidrigem Verhalten und bei Gefährdung eines erfolgreichen Abschlusses der betreffenden Schulstufe die Wählbarkeit vom SGA aberkannt werden kann.

§ 61 abs. 2 lit. a und b

Wegen der Kürze der Lehrgänge an Berufsschulen ist dieses Mitbestimmungsrecht im SGA, sowie die Behandlung im SGA nicht anwendbar und würde die dzt. bestehende Effektivität derartiger Entscheidungen wegen der Fristen für die Bildung und Einberufung des SGA unmöglich machen.

Diese Bestimmungen müssten daher für Berufsschulen ausgesetzt werden und in diesem Bereich die bisherige Regelung in Kraft bleiben.

§ 62

Auch die gemeinsamen Beratungen zwischen Lehrern und Erziehern, sowie Klassenelternberatungen sind an lehrgangsmäßigen Berufsschulen undurchführbar. Die betreffenden Passagen haben daher für Berufsschulen zu entfallen.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
für die Bundessektion



Ing. Gerhard Ebert
Vorsitzender

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
BUNDESSEKTION PFLICTSCHULLEHRER
1010 Wien, Teinfaltstraße 7



Stellungnahme zum Entwurf der 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle

Allgemeines:

1. Grundsätzlich ist die Vertiefung der Schulpartnerschaft zu begrüßen.
2. Einzelne Punkte im Entwurf, wie § 57 a wurden nicht besprochen; deshalb gehören weitere wesentliche Punkte des Entwurfes, wie z. B. die Erziehungsmittel, neu verhandelt.
3. Zustimmung zur Schulpartnerschaft nur, wenn der Minister seine Zusage be treffend Abgeltung des Mehraufwandes für die Lehrer einhält (siehe Telegramm vom 15. März 1985 an Bundesminister Dr. Herbert Moritz).

Zu den einzelnen Punkten:

Ziffer 7: Die Teilnahme am Förderunterricht gehört vereinheitlicht. Der Lehrer entscheidet über die Verpflichtung zur Teilnahme, der Formalakt zur Teilnahme am Förderunterricht (Anmeldung durch den Schüler) soll wegfallen.

Ziffer 8: Die Initiative zu den schulbezogenen Veranstaltungen soll von der Klasse bzw. von der Schulkonferenz ausgehen. Das Klassen- oder Schulforum erklärt eine Veranstaltung zur schulbezogenen Veranstaltung.

Die Teilnahme der Freiwilligkeit durch den Lehrer muß gesichert sein!

Ziffer 11: Das gerechtfertigte bzw. das nichtgerechtfertigte Fernbleiben vom Unterricht durch den Schüler soll nicht nur in den Schulnachrichten, sondern auch in den Zeugnissen aufgenommen werden.

Ziffer 12: In der 4. (ausgenommen an Sonderschulen) und der 9. Schulstufe sind die Erziehungsberechtigten gegen Ende des 1. Semesters oder am Beginn des 2. Semesters des Unterrichtsjahres über die weiteren Bildungsmöglichkeiten zu informieren. Die Erziehungsberechtigten sind von der Informationsmöglichkeit nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Ziffer 17: Der Ausdruck "hat die Schulbehörde" ist durch den Ausdruck "hat der Schulleiter" zu ersetzen.

Ziffer 22: Es ist eine Klärung notwendig, wer den Schüler dazu verhalten kann, Beschädigungen oder Beschmutzungen zu beseitigen. Es ist auch zu klären, wer einen entsprechenden Kostenersatz verlangen kann. (Schülerhalter)

- 2 -

Ziffer 26: Bei den Maßnahmen der Erziehungsmittel gehört sowohl das Klassen- als auch das Schulforum herausgenommen. Ebenso ist der Schulgemeinschaftsausschuß zu streichen.

Begründung: Eine entsprechende Information der diversen Foren wäre unbedingt notwendig und äußerst zeitaufwendig. Das Urteilen von Eltern über Kinder anderer Eltern ist zu vermeiden. Diese Bestimmung würde in das Familienrecht anderer eingreifen.

Ziffer 34 und 36: Zu diesen Ziffern, in denen die Rechte der Schüler behandelt werden, werden Verhandlungen verlangt. Dies deshalb, da mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in diesen Fragen nicht verhandelt wurde.

Ziffer 36: Im § 61, wo die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten behandelt werden, ist im Abs. 2 Zif. 1 lit. d der Polytechnische Lehrgang herauszunehmen. Im Abs. 2 Zif. 1 lit. e ist das Wort "Beteiligung" durch das Wort "Stellungnahme" zu ersetzen. Abs. 2 Zif. 2 ist einschließlich des letzten Satzes zu streichen.

§ 62 - ab der 9. Schulstufe (ausgenommen am Polytechn. Lehrgang) können gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten im Rahmen von Klassenelternberatungen erfolgen. Der letzte Satz ist zu streichen.

Begründung: In der 1. bis zur 8. Schulstufe sowie im Polytechnischen Lehrgang wird diese Aufgabe vom Klassenforum abgedeckt.

Ziffer 40: Im § 63 a wird das Klassen- und Schulforum eingeführt.

Im § 63 a Abs. 2 Zif. 1 gehört lit. f und i ersatzlos gestrichen.

Abs. 3 gehört der 2. Satz geändert. Statt "sofern der Schulleiter anwesend ist, führt jedoch dieser den Vorsitz" muß es heißen "sofern der Schulleiter anwesend ist, kann dieser den Vorsitz übernehmen".

Abs. 4 wird das Verlangen auf Einberufung des Klassenforums durch den Klassenelternvertreter allein abgelehnt. Außerdem war dies nicht Gegenstand der Verhandlungen.

Abs. 7 ist in den Fällen des Abs. 2 Zif. 2 sicherzustellen, daß keine Abstimmung erfolgt. Der Satz "Ebenso geht die Zuständigkeit ... gegeben ist" ist ersatzlos zu streichen.

- 3 -

Im § 63 a Abs. 9 wäre der letzte Satz so abzuändern, daß pro Schuljahr nur eine Sitzung stattzufinden hat. Der Einschub "davon die erste innerhalb der ersten 6 Wochen" gehört eliminiert.

Abs. 11 gehört im 3. Satz nach dem Wort Schulleiter ein Punkt.
Der Rest ist zu streichen.

Abs. 12 ist bei Beschlusunfähigkeit keine neuerliche Sitzung einzuberufen, sondern der Schulleiter hat unabhängig von der Anzahl der Anwesenden, nachdem eine halbstündige Unterbrechung abgehalten wurde, zu entscheiden. Der letzte Satz muß heißen: "Ist die Erlassung oder Änderung der Hausordnung aus Gründen der körperlichen Sicherheit erforderlich und kann eine Entscheidung des Schulforums nicht erfolgen, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Schulkonferenz über."

Abs. 13 wurde die Beteiligung des Klassensprechers nicht verhandelt, Es sind daher neue Beratungen aufzunehmen.

Abs. 15 Der letzte Satz ist zu streichen.

Ziffer 41: Um die Einheitlichkeit der Schulpartnerschaft in der Pflichtschule herzustellen, ist auch für den Polytechnischen Lehrgang das Klassen- und Schulforum vorzusehen.

Für die Bundessektion Pflichtschullehrer

**Osterreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Pflichtschullehrer
1010 Wien, Teinfaltstraße 7**

(Fritz Neugebauer)
Vorsitzender

